

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 169/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] F [REDACTED] M [REDACTED] A [REDACTED] et I [REDACTED],
R [REDACTED] N [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED]/Frankreich,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED]-W [REDACTED] KG, M [REDACTED], Am W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Tidow

beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. August 1974 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, einem in Frankreich ansässigen Unternehmen, gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Wechselverbindlichkeiten durch das Urteil vom 2. August 1974 im wesentlichen zurückgewiesen. Das Urteil ist der Beklagten am 12. August 1974 zugestellt worden. Ihr Berufungsanwalt teilte dies ihrem in Frankreich ansässigen Verkehrsanwalt mit Schreiben vom 13. August 1974 mit und wies gleichzeitig darauf hin, die am 12. September 1974 endende Frist zur Einlegung der Revision habe jetzt zu laufen begonnen; Revision könne nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt eingelegt werden; er bitte ihm mitzuteilen, ob und durch wen sie eingelegt werden solle. Der Brief war in deutscher Sprache geschrieben, die weder die Beklagte

- 3 -

noch ihr Verkehrsanwalt beherrschen; dieser und der Berufungsanwalt hatten vereinbart, jeder solle die Korrespondenz in seiner eigenen Landessprache führen. Der Verkehrsanwalt leitete den Brief unübersetzt der Beklagten zu. Am 17. September 1974 teilte die Beklagte ihrem Berufungsanwalt mit, sein Brief habe erst übersetzt werden müssen. Dadurch habe sie erst heute bemerkt, daß die Revisionsfrist schon verstrichen sei. Die Revision solle aber durchgeführt werden. Am 30. September 1974 legte ihr Revisionsanwalt das Rechtsmittel ein und beantragte gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist.

Der Antrag ist unbegründet. Nach § 233 ZPO kann nur einer Partei, die durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Revisionsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden; dabei wird eine Säumnis, die ihren Grund in dem Verschulden eines Vertreters hat, nach § 232 Abs. 2 ZPO nicht als unverschuldet angesehen.

Aus dem Vortrag der Beklagten folgt, daß diese Voraussetzungen für einen Erfolg ihres Antrags nicht erfüllt sind. Die Fristversäumnis beruht nicht, wie die Beklagte meint, auf einer von ihr nicht zu erkennenden und nicht voraussehbaren Verschiedenheit zwischen französischem und deutschem Verfahrensrecht, sondern darauf, daß weder ihr Verkehrsanwalt noch sie selbst alsbald eine Übersetzung des Briefes des Berufungsanwalts vom 13. August 1974 veranlaßt und dadurch erst verspätet von seinem



Inhalt erfahren haben. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß dies nicht früher hätte geschehen können.

Der Verkehrsanwalt der Beklagten konnte aufgrund der mit dem Prozeßbevollmächtigten getroffenen Vereinbarung, nach der jeder von ihnen in seiner Landessprache schreiben sollte, nicht von dem Gebrauch der deutschen Sprache in dem Brief überrascht oder unsicher geworden sein, was nun zu tun sei. Da auch das französische Verfahrensrecht, worauf gerade die Beklagte hinweist, Fristen kennt, deren Versäumnis zu Rechtsnachteilen führt, war von dem Verkehrsanwalt zu berücksichtigen, daß der Brief ihn und die Beklagte über den Lauf von Fristen unterrichten konnte, die die Beklagte in ihrem Interesse wahren mußte. Er hätte daher nur dann die danach gebotene Sorgfalt gewahrt, wenn er entweder selbst gleich für die Übersetzung des Briefs gesorgt oder mindestens die Beklagte bei der Weiterleitung des Schreibens auf die Notwendigkeit der sofortigen Übersetzung hingewiesen hätte. Beides ist unterblieben. Jede von diesen Maßnahmen wäre aber geeignet gewesen, die Wahrung der Revisionsfrist zu ermöglichen.

Schließlich hat auch die Beklagte selbst nicht die nach den Umständen gebotene äußerste Sorgfalt gewahrt. Als kaufmännisches Unternehmen hätte sie von sich aus übersehen können, daß der Brief ihres Berufungsanwalts für sie wesentliche Informationen enthalten konnte. Es ging um eine wichtige Angelegenheit, in dem Prozeß wird sie aus Wechseln in Höhe von mehr als 1 Mio. DM in Anspruch genommen. Sie hätte daher auch ohne Hinweis

ihres Verkehrsanwalts für eine alsbaldige Übersetzung des Schreibens sorgen müssen. Da der Brief alles erwähnte, was sie zur Wahrung der Revisionsfrist hätte beachten müssen, hätte sie, notfalls selbst ohne Rücksprache mit ihrem Verkehrsanwalt, nach Kenntnisnahme von dem Inhalt des Briefes die zur Einhaltung der Revisionsfrist notwendigen Schritte unternehmen können.

Stempel

RiBGH Dr. Schulze
ist beurlaubt und
kann daher nicht
unterschreiben.

Fleck

Stempel

Dr. Bauer

Dr. Tidow